

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

# Patenter Schutz bei Haftpflichtansprüchen

Ganz gleich, ob Sie Patente anmelden, Mandanten beraten oder vor dem Patentamt vertreten – bei Ihrer Tätigkeit als Patentanwalt können Ihnen Fehler passieren. Das kann weitreichende Konsequenzen haben. Und für die Folgen müssen Sie geradestehen.

## Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### Was ist versichert?

Ihre freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Patentanwalt. Dazu zählen wir auch:

- die Tätigkeit als Abwickler einer Praxis gemäß § 48 PAO
- die Tätigkeit als Gutachter
- die Verwahrung von Fremdgeldern und anderen Vermögenswerten im Sinne von § 39a Absatz 5 PAO

### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden,

- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- die durch Ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung). Wir bieten aber Abwehrschutz bei strittigen Vorwürfen wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Das tun wir solange, bis rechtskräftig festgestellt wird, dass pflichtwidrig gehandelt wurde.

### Unsere Extras auf einen Blick

- Verständliche und übersichtliche Versicherungsbedingungen.
- Wir begleiten Sie weltweit bei der Beratung und Beschäftigung mit europäischem Recht. Auch Ihre Tätigkeit vor europäischen Gerichten im europäischen Recht versichern wir. Das gilt auch für türkisches Recht und Gerichte in der Türkei.
- Zu den Vermögensschäden zählen wir auch Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.
- Eintrittsversicherung: Als neu in eine Sozietät oder Partnerschaft eintretender Sozietät oder Partner haben Sie Versicherungsschutz für Verstöße, die vor Ihrem Eintritt in die Sozietät verursacht worden sind.
- Austrittsversicherung: Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie nach Ihrem Ausscheiden aus der Sozietät für Berufsversehen nach §§ 128, 160 HGB in Anspruch genommen werden.
- Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens 100 Euro, höchstens 1.000 Euro. Oder Sie wählen eine feste Selbstbeteiligung von 1.000 Euro je Schadensfall. Damit zahlen Sie einen günstigeren Beitrag.
- Erfahrene und speziell ausgebildete Volljuristen in unserer Schadensabteilung bearbeiten die Schadensfälle.

### Das kann auch Ihnen passieren:

Ein Patentanwalt übernimmt für einen Pharmakonzern eine „Due Diligence“-Prüfung für einen Unternehmenskauf. Ziel des Kaufs ist die Entwicklung eines neuen Medikaments. Nach dem Kauf stellt sich heraus, dass ein vorhandenes Patent einer anderen Firma nicht berücksichtigt wurde, dem die Alleinstellung des neuen Medikamentes entgegensteht. Dieser Patentinhaber ist nicht lizenzierungswillig. Daraufhin erhebt der Pharmakonzern eine Teilklage von über 1 Mio. Euro gegen den Patentanwalt.